

Aufbewahrung von Schusswaffen & Munition

Regelungen im Waffengesetz und der AWaffV

Stand: Februar 2006
Update: November 2008

Grundsatz:

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen (§ 36 (1) Satz 1 WaffRNeuRegG).

Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 97), oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) entspricht. (§ 36(1) Satz 2 WaffRNeuRegG)

Außer Schusswaffen zählen zu den Waffen z.B. auch:

- Bajonette / Schwerter
- Reizstoffsprühgeräte mit amtlichen Prüfzeichen
- Schreckschusswaffen
- Armbrüste
- Dekorationswaffen

Diese Waffen sind gegen die schnelle Wegnahme zu sichern!

Kurzwaffen:

Waffe	Behältnis	Paragraph	Hinweise
bis 5 Kurzwaffen	DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 gleich VdS 2450: Widerstandsgrad N gleich VDMA RAL-RG 627 Widerstandsgrad 0	§ 36 (2) WaffRNeuRegG § 13 (1) AWaffV	inklusive offener Munitionslagerung im gleichen Behältnis kein Mindestgewicht/Abreißgewicht gefordert
bis 5 Kurzwaffen	VDMA 24992, Sicherheitsstufe B (gem. Gleichwertigkeitsklausel)	§ 13 (1) AWaffV § 36 (2) WaffRNeuRegG	kein Mindestgewicht/Abreißgewicht gefordert keine offene Munitionslagerung im Schrank zulässig
bis 10 Kurzwaffen	DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0	§ 13 (1) AWaffV § 36 (1) WaffRNeuRegG	mehr als 200 kg Schrankgewicht oder Abreißgewicht mehr als 200 kg* inklusive offener Munitionslagerung im gleichen Behältnis
bis 10 Kurzwaffen	VDMA 24992, Sicherheitsstufe B (gem. Gleichwertigkeitsklausel)	§ 13 (1) AWaffV § 36 (2) WaffRNeuRegG	mehr als 200 kg Schrankgewicht oder Abreißgewicht mehr als 200 kg keine offene Munitionslagerung im Schrank zulässig
mehr als 10 Kurzwaffen – ohne Höchstmengenbegrenzung	DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 1	§ 13 (1) 2 AWaffV	inklusive offener Munitionslagerung im gleichen Behältnis (Standardsteigerung)
mehr als 10 Kurzwaffen – im 10er Schritt pro Stahlschrank ohne Höchstmengenbegrenzung	DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 VDMA 24992, Sicherheitsstufe B (gem. Gleichwertigkeitsklausel)	§ 13 (1) AWaffV § 36 (2) WaffRNeuRegG	mehr als 200 kg Gewicht oder Abreißgewicht 200 kg inklusive offener Munitionslagerung im gleichen Behältnis; mehrere Behältnisse möglich (Kumulation) wie oben keine offene Munitionslagerung

* Die sach- und fachgerechte Montage nach Herstellerangaben muss der Besitzer des Schrankes nachweisen.

Die Begriffe *Sicherheitsstufe* und *Widerstandsgrad* sind individuelle Begriffe der einzelnen Zertifizierungsstellen.

WICHTIG: siehe Schlussbemerkungen auf Seite 4!

Langwaffen:

Waffe	Behältnis	Paragraph	Hinweise
bis zu 10 Langwaffen	VDMA 24992 Sicherheitsstufe A Sicherheitsschränke S1 nach DIN EN 14450	§ 36 (2) 2 WaffRNeuRegG	keine offene Munitionslagerung im Schrank zulässig
mehr als 10 Langwaffen ohne Höchstmengenbegrenzung	VDMA 24992, Sicherheitsstufe B	§ 13 (2) AWaffV	keine offene Munitionslagerung im Schrank zulässig (Standardsteigerung)
mehr als 10 Langwaffen ohne Höchstmengenbegrenzung	DIN EN 1143-1, Widerstandgrad 0	§ 13 (2) AWaffV	inklusive Munitionsaufbewahrung (Standardsteigerung)
mehr als 10 Langwaffen im 10er Schritt	VDMA 24992 Sicherheitsstufe A Sicherheitsschränke S1 nach DIN EN 14450	§ 13 (2) AWaffV	bis zu 10 Waffen pro Behältnis, keine offene Munitionslagerung zulässig (Kumulation)

Ausnahmen:

Waffe	Behältnis	Paragraph	Hinweise
bis zu 10 Langwaffen und 5 Kurzwaffen	VDMA 24992, Sicherheitsstufe A mit Innenfach der Sicherheitsstufe B	§ 13 (4) AWaffV	sogenannter Jägerschrank Kurzwaffen und Munitionslagerung im Innenfach B zulässig, keine Kumulation zulässig

Munition § 13 (3) AWaffV:

Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, darf nur in einem Stahlbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden.

Munition § 13 (4) AWaffV:

Im Falle der Aufbewahrung von Schusswaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A oder B nach VDMA 24992 ist es für die Aufbewahrung der dazugehörigen Munition ausreichend, wenn sie in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung erfolgt; nicht zu den dort aufbewahrten Waffen gehörige Munition darf zusammen aufbewahrt werden (Kreuzverschluss).

Waffen- und Munitionssammlung: § 13 (7) AWaffV:

Grundsätzlich gelten die Anforderungen der §§ 36 WaffRNeuRegG und 13 AWaffV analog. Die zuständige Behörde kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen zulassen und dabei höhere oder niedrigere Anforderungen stellen.

WICHTIG: siehe Schlussbemerkungen auf Seite 4!

Waffenräume:

§ 36 (2) 3 WaffRNeuG: Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.
§ 13 (5) AWaffG: Die zuständige Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen zulassen.

Waffe	Tür / Wand	Paragraph	Hinweise
bis zu 10 Kurzwaffen und mehr als 10 Langwaffen	VDMA 24992 Tresortür Sicherheitsstufe B; Eingebaut in: <u>Geprüfte Wandkonstruktion</u> nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 oder <u>Stahlbeton</u> C12/15 XC1 (alt B 15) nach DIN 1045-1/EN 306-1, Nennstärke mind. 140 mm oder <u>Mauerwerk</u> nach DIN 1053-1, Nennstärke mind. 240 mm, Druckfestigkeitsklasse der Steine mind. 12 plus Mörtelgruppe II	§ 13 (5) AWaffV	keine offene Munitionslagerung im Waffenraum zulässig
bis zu 10 Kurzwaffen und mehr als 10 Langwaffen	DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 Eingebaut in: wie vor	§ 13 (5) AWaffV	offene Munitionslagerung zulässig
mehr als 10 Kurz- und Langwaffen, ohne Höchstmengenbegrenzung	DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 1 Eingebaut in: <u>Geprüfte Wandkonstruktion</u> nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 1 oder <u>Stahlbeton</u> C12/15 XC1 (alt B 15) nach DIN 1045-1/EN 206-1, Nennstärke mind. 140 mm	Begründung zu § 13 (1) 2 AWaffV	offene Munitionslagerung zulässig

Besonderheiten, bei denen die Einbindung der Polizeilichen Beratungsstelle in der Verordnung besonders genannt wird:

Nicht dauernd bewohnte Gebäude, § 13 (6) AWaffV:

Nur 3 Langwaffen zulässig im Sicherheitsbehältnis nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 1.
Ausnahmen sind durch die zuständige Behörde zulässig.

Schützenhäuser und Schießstätten, § 14 AWaffV und § 36 (6) WaffRNeuRegG:

Die Anforderungen für erlaubnispflichtige Waffen und Munition in den §§ 36 WaffRNeuRegG und in 14 AWaffG sollten analog angewandt werden.

Die Aufbewahrung von Waffen und Munition kann anstelle von zulässigen Schränken auch in anderen Behältnissen (z.B. Bankschließanlagen) gelagert werden, wenn der Schutz in seiner Gesamtheit den Anforderungen der §§ 36 WaffRNeuRegG und 14 AWaffG entspricht. Gemäß § 36 (6) WaffRNeuRegG ist im Einzelfall, insbesondere wegen der Art und Zahl der aufzubewahrenden Waffen oder Munition oder wegen des Ortes der Aufbewahrung ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich, hat die zuständige Behörde die notwendigen Ergänzungen anzuordnen. Ein geeignetes Aufbewahrungskonzept ist gem. § 14 AWaffV vom Betreiber der Behörde vorzulegen.

Gewerblicher Bereich § 14 AWaffV:

Eine allgemein anwendbare und spezifische Festschreibung ist wegen der vielfältigen und unterschiedlichen Rahmenbedingungen bei den einzelnen Objekten nicht möglich.

1. **Räume, in denen Waffen zum Verkauf oder aus anderen Gründen bereit gehalten werden:**
Erlaubnisfreie Waffen und Munition sind gegen die schnelle Wegnahme zu sichern.
Erlaubnispflichtige Waffen müssen bei der Aufbewahrung den Anforderungen aus den §§ 36 WaffRNeuRegG und 13, 14 AWaffV entsprechen.

WICHTIG: siehe Schlussbemerkungen auf Seite 4!

2. Schaufenster und Vitrinen:

Erlaubnispflichtige Kurzwaffen: keine Auslegung in Schaufenstern und Vitrinen. Wird die Auslegung **während der Geschäftszeit** von der zuständigen Behörde **erlaubt**, sind die Waffen gegen die schnelle Wegnahme zu sichern.

Erlaubnispflichtige Langwaffen: keine Auslegung in Schaufenstern und Vitrinen. Wird die Auslegung von der zuständigen Behörde **erlaubt**:

a) **während der Geschäftszeit**: Sicherung gegen die schnelle Wegnahme

b) **außerhalb der Geschäftszeit**: abhängig von der Stückzahl muss der Schaufensterbereich in seiner Gesamtheit mindestens dem Widerstandswert eines Sicherheitsbehältnisses nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 entsprechen.

Die Installation einer EMA ist empfehlenswert.

3. Produktions- und Lagerräume von/bei Herstellern:

Konkrete Empfehlungen können hier wegen der unterschiedlichen Größenordnungen der Betriebsräume und der speziellen Rahmenbedingungen nicht gegeben werden.

In solchen Fällen sind besondere objektspezifische Beratungen unerlässlich.

Schlussbemerkungen:

1. VDMA-Schränke und Tresortüren:

Nach Veröffentlichung (2005) der Europäischen Norm DIN EN 14450 für Sicherheitsschränke, repräsentierte das Einheitsblatt VDMA 24992 (Mai 1995) für Stahlschränke und Tresortüren der Sicherheitsstufen A und B gemäß VDMA nicht mehr den Stand der Technik. Dieses wurde zum 31.12.2003 zurückgezogen. Mit dem Rückzug des Einheitsblattes VDMA 24992 (Mai 1995), welches eine Bauvorschrift war, wurde auch die stichprobenartige Marktüberwachung eingestellt. Schränke/Türen die ab 2004 hergestellt wurden/werden und ausschließlich auf die zuvor genannte Bauvorschrift verweisen, unterliegen keiner Typprüfung, Zertifizierung und Qualitäts-Fremdkontrolle mehr. Die Polizei empfiehlt Behältnisse/Türen, die einer Prüfung unterliegen (z.B. VdS 2862 prEN 14450 oder die hochwertigeren Schränke nach DIN EN 1143-1).

2. DIN-Schränke und Türen:

Die im Gesetz genannte Norm DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 0, basiert auf dem Stand 05/1997.

DIN EN 1143-1: Wertbehältnisse – Anforderungen, Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes gegen Einbruchdiebstahl – Teil 1: Wertschutzschränke, Wertschutzschränke für Geldautomaten, Wertschutzraumtüren und Wertschutzräume

3. Grundsicherung:

Die Forderung nach einer Grundsicherung für Gebäude und Wohnungen besteht gemäß dem neuem Waffenrecht nicht. Trotzdem sollte auf Schwachstellen hingewiesen und deren Behebung angeregt werden.

4. Schlüsselsicherheit:

Bezüglich der sicheren Aufbewahrung der Schlüssel von Sicherheitsbehältnissen wird im Waffengesetz keine Aussage getroffen. Ein Hinweis auf die sichere Aufbewahrung von Schlüsseln und alternativen Verschlusstechniken (geistiger Verschluss) sollte durch die Polizeiliche Beratungsstelle erfolgen.

5. Kumulation:

Kumulationen (Anhäufung) sind im 5er oder 10er Schritt möglich. Das heißt eine größere Anzahl von Waffen kann auch in mehreren „kleineren“ Waffenschränken für max. 5 oder 10 Waffen (hier: Anhäufung von Waffenbehältnissen) aufbewahrt werden.

